

8. Abgeordneter
**Frank
Tempel**
(DIE LINKE.)
- Welche positiven Erfahrungen im Bereich der Bildungs-, Jugend- und Gesundheitspolitik der ehemaligen DDR – außer einer besseren öffentlichen Kinderbetreuung – und Erfahrungen mit Umbrüchen in den vergangenen mehr als zwei Jahrzehnten beabsichtigt der Beauftragte der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer für die gesamte Bundesrepublik Deutschland nutzbringend einzusetzen, und wie will er im Bundeskabinett dafür werben?

**Antwort der Staatssekretärin Cornelia Rogall-Grothe
vom 26. April 2011**

Die positive Entwicklung und Förderung eines Bildungssystems, das allen die besten Voraussetzungen auf die Anforderungen in einer sich wandelnden Arbeitswelt bietet und Jugendlichen beste Chancen beim Einstieg in das Berufsleben an die Hand gibt, ist das erklärte Ziel der Bundesregierung. Ebenso ist die Sicherstellung einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und wohnortnahen medizinischen Versorgung in der gesamten Bundesrepublik Deutschland ein zentrales gesundheitspolitisches Anliegen, dem angesichts der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren eine zunehmende Bedeutung zukommen wird. Bei der Bewältigung dieser Herausforderungen sind alle Erfahrungen zu nutzen, die im nationalen Rahmen wie auch international auf den genannten Feldern vorliegen. Sofern spezifische Beiträge der neuen Bundesländer hierfür hilfreich sein können, wird dies in einer zukunftsorientierten Weise geschehen.

Insbesondere der letzte Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit aus dem Jahr 2010 bilanziert den Weg der Wiedervereinigung Deutschlands in den letzten 20 Jahren und den inzwischen weit fortgeschrittenen Prozess des Zusammenwachsens zwischen Ost und West. Die Leistungen der neuen Bundesländer und ihr Beitrag zur Gestaltung der inneren Einheit werden dabei in besonderer Weise gewürdigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

9. Abgeordneter
**Uwe
Kekeritz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Umstände führten nach Kenntnis der Bundesregierung zur Einstellung der Verfahren (Gz. 115 Js 12687/06, Gz. 497 Js 102153/07, Gz. 115 Js 10458/07, Gz. 115 Js 11920/07, Gz. 115 Js 10721/08, Gz. 115 Js 10410/10, Gz. 115 Js 11835/10) gegen Saif al-Arab al-Gaddafi, Sohn des libyschen Staatschefs, gegen den die Münchener Staatsanwaltschaft – u. a. wegen Gefährdung des Straßenverkehrs, vorsätzlicher Körperverletzung, Beleidigung, Bedrohung und des Verdachts auf

Verstöße gegen das Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz – ermittelte, und inwieweit war die Bundesregierung mit den Fällen befasst, bzw. inwieweit wirkte sie auf die Verfahren ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 26. April 2011

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, welche Umstände zu der Einstellung der in der Frage genannten Verfahren durch die Staatsanwaltschaft München führten.

Das Auswärtige Amt war hinsichtlich verschiedener Verfahren mit der Prüfung der Frage, ob Saif al-Arab al-Gaddafi diplomatische Immunität in Anspruch nehmen kann, befasst. Im Hinblick auf möglicherweise drohende schwerwiegende außenpolitische Konsequenzen standen die bayerischen Justizbehörden im Zusammenhang mit den Verfahren Gz. 115 Js 10410/10 und Gz. 115 Js 11835/10 in Kontakt mit der Bundesregierung.

10. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)
- Was meint die Bundesregierung mit dem rechtlich unbestimmten Begriff einer „erheblichen Schädigung“ eines Lebensraumes einer Art oder eines Lebensraumtypes (siehe Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, Artikel 1 Absatz 7 Buchstabe a, Bundestagsdrucksache 17/5391), und wie wird sie den Vorschlag der Forstbranche, diesen Terminus zum Zweck einer höheren Rechtssicherheit im Sinne von „existenziell bzw. in seinem Bestand gefährdend“ zu verändern, aufgreifen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 28. April 2011

Wie in der Begründung zum Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 329 des Strafgesetzbuchs, StGB) ausgeführt wird (Bundestagsdrucksache 17/5931), gibt Artikel 3 Buchstabe h der Richtlinie Umweltstrafrecht den Mitgliedstaaten vor, jede Handlung unter Strafe zu stellen, die eine erhebliche Schädigung eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebietes verursacht.

Mit § 329 StGB gibt es im deutschen Recht bereits heute einen Straftatbestand, der besonders gefährdete Gebiete, z. B. Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete (§ 329 Absatz 2 StGB) sowie Naturschutzgebiete und Nationalparks (§ 329 Absatz 3 StGB), vor bestimmten Beeinträchtigungen schützen soll. Allerdings ist die Verursachung